



Holdingsgesellschaften

DA 8/2011 vom 01. Januar 2011 (ersetzt DA 8/2008)

1. Gesetzliche Grundlagen und Begriff

Holdingsgesellschaften gemäss Art. 89 StG und Art. 30 Vollziehungsverordnung zum StG sind Gesellschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben.

2. Subjektive Voraussetzungen

Holdingsgesellschaften können Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, Kommanditaktiengesellschaft) und Genossenschaften sein.

3. Objektive Voraussetzungen

3.3.1 **Gesellschaftszweck**

Der Holdingzweck muss statutarisch gesichert sein und tatsächlich verfolgt werden. Der Hauptzweck muss in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen liegen. Ob dies der Fall ist beurteilt sich nach der Bilanz und Erfolgsrechnung. Mindestens zwei Drittel der Aktiven (Bewertung zum Verkehrswert gemäss Bilanz am Ende der Steuerperiode) müssen längerfristig Beteiligungen sein oder mindestens zwei Drittel der Gesamterträge müssen aus Beteiligungen stammen.

Im Ergebnis muss jedoch immer eine Holdingsgesellschaft und nicht eine reine Vermögensverwaltungsgesellschaft vorliegen.

3.3.2 **Beteiligungen**

Beteiligungen sind Aktien, GmbH-Stammeinlagen, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, Genuss-scheine und langfristige Darlehen an Tochtergesellschaften, die auf Stufe Tochtergesellschaft als verdecktes Eigenkapital qualifiziert werden.

Nicht als Beteiligungen gelten dagegen Anteile an Personengesellschaften, Obligationen, konzerninterne Darlehen und Vorschüsse, hybride Finanzierungsinstrumente (zum Beispiel nachrangige Darlehen) sowie Anteile an schweizerischen und ausländischen Anlagefonds und diesen gleichzustellenden Körperschaften.

Für das Erreichen des Holdingprivilegs muss mindestens eine massgebliche Beteiligung vorliegen (10 % am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder Verkehrswert von mindestens Fr. 1'000'000). Daneben kann Streubesitz für die Berechnung der zwei Drittel-Quote einberechnet werden.

Sofern mindestens zwei Drittel der Erträge der Gesellschaft Beteiligungs- und Dividenden-erträge aus Streubesitz sind, sind die Voraussetzungen ebenfalls erfüllt. Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von massgeblichen Beteiligungen (10 Prozent oder Fr. 1'000'000 Verkehrswert) gelten ebenfalls als Beteiligungserträge im Sinne von Art. 89 Abs. 1 StG.

3.3.3 **Toleranzfrist**

Die Beteiligungen oder Erträge aus den Beteiligungen müssen längerfristig zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Wird die zwei Drittel-Schwelle kurzfristig unterschritten, führt das nicht automatisch zum Verlust des Holdingprivilegs (Art. 30 VVStG).

Das zwei Drittel-Kriterium muss jedoch innerhalb von 2 – 3 Jahren wieder erfüllt sein. Die Beurteilung, ob die zwei Drittel-Kriterien erfüllt sind, erfolgt aufgrund einer Bilanz, welche den handelsrechtlichen Mindestgliederungsvorschriften entspricht.

3.3.4 **Wechsel zur ordentlichen Besteuerung**

Nach Ablauf dieser Toleranzfrist unterliegt die Gesellschaft wieder der ordentlichen Besteuerung. Die während der Zeit als Holdinggesellschaft entstandenen stillen Reserven können vor dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung in der Steuerbilanz offengelegt werden (gilt nicht für Liegenschaften im Kanton).

Verluste aus Geschäftsjahren, für welche das Holdingprivileg beansprucht wurde, können nach dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung nicht zur Verrechnung gebracht werden.

3.3.5 **Keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz**

In der Schweiz ist keine Geschäftstätigkeit erlaubt. Wenn die Gesellschaft eine industrielle, gewerbliche oder kommerzielle Tätigkeit in der Schweiz ausübt, kann sie das Holdingprivileg nicht beanspruchen. Als Geschäftstätigkeit gilt die aktive Teilnahme am Wirtschaftsverkehr, wie Fabrikation, Handel, Erbringung von Dienstleistungen, Treuhandfunktionen für Dritte, Akquisitionen, Werbung und Vermittlung von Geschäften. Der Handel mit Wertpapieren in der Absicht Kapitalgewinne zu erzielen, stellt eine Geschäftstätigkeit dar.

Eine Geschäftstätigkeit im Ausland ist zulässig (inkl. Verwertung immaterieller Werte).

3.3.6 **Zulässige Nebentätigkeiten**

Die nachstehenden Tätigkeiten können nur im Rahmen einer untergeordneten Nebentätigkeit ausgeführt werden, da der Hauptzweck in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen liegen muss.

Hilfstätigkeiten für den Konzern: Beispiele für erlaubte Hilfstätigkeiten im Konzern sind: Bereitstellen eines zentralen Führungs- und Reportingsystems für die Konzernorganisation, Marktforschung im Interesse des Gesamtkonzerns, Rechts- und Steuerberatung auf Konzernebene, Konzernfinanzierung etc. Es hat jedoch eine marktgerechte Verrechnung der Dienstleistungen innerhalb des Konzerns stattzufinden. Die Cost-plus Methode mit einem Aufschlag von 5 Prozent wird dabei akzeptiert.

Verwaltung von Immaterialgüterrechten: Verwaltung, Kauf und Verkauf von Immaterialgüterrechten sind zulässig, soweit diese Tätigkeiten im Vergleich zu den beteiligungsbezogenen Aktivitäten der Holdinggesellschaft von untergeordneter Bedeutung bleiben. Im Allgemeinen ist aber auf eine unzulässige Geschäftstätigkeit zu schliessen, da die Entwicklung von Erfindungen aufgrund der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und die Verwaltung der Patente entsprechende personelle Ressourcen voraussetzen. Die Bewirtschaftung von Marken verlangt einen aktiven Markenschutz, die Festlegung einer Kommunikationsstrategie, technische Assistenz und Qualitätskontrollen bei den Lizenznehmern. Auch diese Aktivitäten stellen in der Regel eine mit der Besteuerung als Holdinggesellschaft nicht zu vereinbarende Geschäftstätigkeit dar.

Verwaltung der Holdinggesellschaft selber: Die Aktivitäten, die sich auf die Holdinggesellschaft selber beziehen (Geschäftsführung, Anlage des eigenen Vermögens etc.) sind vereinbar.

- 3.3.7 **Führung von Tochtergesellschaften:** Die Führung von Tochtergesellschaften ist als Nebenzweck nur dann zulässig, wenn diese Tätigkeit im Vergleich zu den beteiligungsbezogenen Aktivitäten geringfügig ist. Im Ergebnis muss eine Holdinggesellschaft mit untergeordneten Managementaufgaben und nicht eine Managementgesellschaft mit Beteiligungen vorliegen. Ferner muss vorausgesetzt werden, dass die mit der Führung von Tochtergesellschaften beauftragten Personen zivil- und sozialversicherungsrechtlich bei der Holdinggesellschaft angestellt sind oder der damit verbundene Aufwand der Holdinggesellschaft belastet wird.
- 3.3.8 **Grundeigentum:** Holdinggesellschaften können auch Grundeigentum halten. Gemäss Art. 89 Abs. 2 StG werden Erträge aus im Kanton gelegenen Grundstücke zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei werden auch die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.

3.4 Steuerbemessung und Steuerberechnung

3.4.1 **Gewinnsteuer**

Holdinggesellschaften nach Art. 89 StG entrichten **grundsätzlich keine Gewinnsteuer**. Ausnahmen davon sind in Art. 89 Abs. 2 und 3 sowie in Art. 81 Abs. 7 StG aufgelistet:

Art. 81 Abs. 7: Kapital- und Aufwertungsgewinne von Beteiligungen, die zu Buchwerten in die Holdinggesellschaft gelangt sind und innert zehn Jahren nach ihrer Einbringung veräussert oder aufgewertet werden, werden mit einer festen Jahressteuer von sechs Prozent des Kapital- oder Aufwertungsgewinnes besteuert.

Art. 89 Abs. 2: Erträge aus im Kanton gelegenen Grundstücken. Als Ertrag gilt der gesamte Ertrag aus Vermietung und Verpachtung inklusive des marktmässig ermittelten Eigenmietwertes für die selbst genutzten Liegenschaften sowie Aufwertungs- und Verkaufsgewinne. Verluste aus den Grundstücken können mit späteren Gewinnen aus Liegenschaftsbesitz verrechnet werden. Es erfolgt keine Verrechnung mit dem übrigen Gewinn der Holdinggesellschaft.

Art. 89 Abs. 3: Einkünfte und Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und der Staatsvertrag (Doppelbesteuerungsabkommen) die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, werden nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes zum ordentlichen Tarif (Art. 87 StG) besteuert. Es handelt sich dabei vor allem um Zinsen und Lizenzgebühren aus ausländischen Quellen, die quellensteuerbelastet sind.

Diese Gewinne werden mit einem **festen Satz von 6 Prozent** besteuert.

3.4.2 **Kapitalsteuer**

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital (Art. 93 StG). Dieses bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (Art. 104 Abs. 1 StG). Die Holdinggesellschaften entrichten anstelle der ordentlichen Kapitalsteuer eine **feste Steuer von 0.01 Promille** (keine Multiplikation mit dem Steuerfuss) des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven, mindestens aber Fr. 500.-- je Steuerjahr (Art. 99 Abs. 1 StG).

Zum einbezahlten Kapital gehören Aktien-, Grund-, Stamm- oder Partizipationskapital. Den offenen Reserven werden nebst dem Bilanzgewinn auch die stillen Reserven zugerechnet, die im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wären (Art. 94 Abs. 1 StG). Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (Art. 94 Abs. 2 StG).